

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Oevenum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2013 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Oevenum vom 10.12.2007, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird, für diesen (ersten) Hund | 110,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, zusätzlich für diesen (zweiten) Hund | 130,00 €, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden,
zusätzlich für den dritten und jeden weiteren Hund jeweils | 155,00 €.“ |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Oevenum, den 22.05.2013

(LS)

Gemeinde Oevenum
-Die Bürgermeisterin-